



Ausbildungsthema

Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Altsteußlingen-Briel



1 Allgemeines

Jeder Feuerwehrangehörige hat, wenn er einen Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst erleidet, einen Rechtsanspruch auf die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

2 Versicherte Personen

- **Aktive Mitglieder** der Freiwilligen Feuerwehren, Angehörige der **Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen**,
- **ehrenamtlich Tätige** oder im Feuerwehrdienst Beschäftigte (nicht Beamte),
- Personen, die im Einzelfall durch die Feuerwehr zur Hilfeleistung aufgefordert werden (**Löschhelfer**),
- ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen, Kreisfeuerwehrezentralen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen der Feuerwehren.

3 Versicherte Tätigkeiten

Rechtsgrundlagen und Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren ergeben sich im Wesentlichen aus dem **Feuerwehrgesetz** des Landes Baden-Württemberg.

Dazu zählen grundsätzlich folgende Tätigkeiten:

- **Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, technische Hilfeleistung und Beseitigung von Notständen,**
- **Maßnahmen im örtlichen und überörtlichen Brandschutzdienst des Katastrophenschutzes,**
- **Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsfahrten,**
- **Arbeits- und Werkstättendienst,**
- **sportliche Betätigung**, wenn
 1. sie regelmäßig als Feuerwehrdienst angesetzt ist,
 2. sie nicht der Erzielung sportlicher Spitzenleistungen dient, sondern dazu geeignet und bestimmt ist, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern,
 3. die sportliche Betätigung keinen Wettkampfcharakter (z. B. Punkterunde) trägt.

Fußballturniere, die von örtlichen Vereinen oder Betrieben veranstaltet werden und an denen die Freiwillige Feuerwehr mit einer Fußballmannschaft teilnimmt, **zählen nicht zu den versicherten Tätigkeiten** eines Feuerwehrangehörigen, weil diese sportliche Betätigung nach geltender Rechtsprechung nicht mehr dem Rettungsunternehmen unmittelbar zuzurechnen ist.

- **Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist,**
- **sonstige Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftliche Zusammenkünfte mit offiziellem Charakter, wenn sie von der Autorität des zuständigen Kommandanten getragen werden (z. B. Ausflüge, Kameradschaftsabende),**
- **sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehren, sofern sie von einem Vorgesetzten angeordnet werden.**

Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte zählen zum versicherten Feuerwehrdienst alle Tätigkeiten, die dem Unternehmen Feuerwehr dienen und für die Dienst angeordnet worden ist, z. B.:

- Teilnahme an Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, Festausschusssitzungen,
- Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen und Besprechungen dieser Veranstaltungen,

- Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen für Veranstaltungen geselliger und sonstiger Art, wie Ausschmücken der Räumlichkeiten, Zeltauf- und -abbau, Aufbau von provisorischen Böden,
- Teilnahme an Festzügen der Freiwilligen Feuerwehren,
- Ausrichten von Festzügen,
- Besuch von Feuerwehrfesten und Veranstaltungen anderer Wehren sowie Teilnahme an Festzügen, soweit als Dienst angeordnet,
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen der Freiwilligen Feuerwehren untereinander,
- Teilnahme an geselligem Beisammensein (z. B. Kameradschaftsabend) oder Ausflügen, soweit sie offiziellen Charakter haben,
- Beteiligung an Werbemaßnahmen für Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren,
- Tätigkeiten bei der Eigenbewirtschaftung in Festzelten oder sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie deren vorbereitenden und abschließenden Maßnahmen, soweit sie als Dienst angeordnet worden sind.
- Informationsbesuche bei anderen Feuerwehren, soweit als Dienst angeordnet.

4 Nicht versicherte Tätigkeiten

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen oder Tätigkeiten, die mit dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr nicht oder nur entfernt zusammenhängen, z. B. bei:

- **Reparaturen am privaten Pkw, Basteln o. Ä., auch wenn hierzu Betriebseinrichtungen benutzt werden,**
- **Essen und Trinken, da dies dem persönlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzurechnen ist. Unfälle, die sich beim Essen selbst ereignen, z. B. durch Verschlucken, Verbrühen, Ausbeißen eines Zahnes o. Ä.,**
- **Neckerei, Scherz, Streit je nach Alter, wenn sich der Versicherte während der Dienstzeit auf solches einlässt und der Streit oder die Neckerei auf persönlichen Gründen beruht,**
- **privatem Zusammensein im Anschluss an eine dienstliche Veranstaltung,**
- **Trunkenheit, wenn diese zu einem Leistungsausfall führt oder bei einem Leistungsabfall das alkoholbedingte Fehlverhalten die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls war.**

Jede Veranstaltung hat einen offiziellen Beginn und ein offizielles Ende. Die Zeitpunkte werden vom Verantwortlichen festgelegt und mitgeteilt. Mit dem Ende der Veranstaltung und evtl. kurzem anschließendem Verweilen endet auch der Versicherungsschutz des Feuerwehrangehörigen. **Längeres Verweilen am Ort der Veranstaltung (sog. Nachfeier) ist grundsätzlich nicht als versichert anzusehen,** es sei denn, äußere Umstände (z. B. Witterungseinflüsse oder fehlende Fahrverbindungen) sind hierfür ursächlich.

Aktivitäten außerhalb des vorgegebenen offiziellen Programms, sog. „**private Unternehmungen**“, **sind nicht versichert.**

5 Wegeunfälle

Zum Wegeunfall zählen Unfälle auf dem Weg zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder zu der sonstigen versicherten Tätigkeit und zurück zur Wohnung. Grundsätzlich ist der unmittelbare Weg versichert. Auf Umwegen besteht grundsätzlich nur dann Unfallversicherungsschutz, wenn sie zur Durchführung von Fahrgemeinschaften zurückgelegt werden oder verkehrsgünstiger sind. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dabei jedem frei.

Wird der Weg aus privaten Gründen unterbrochen, so entfällt der Versicherungsschutz während dieser Zeit. Der Heimweg nach einer versicherten Tätigkeit muss in einem zeitlichen Zusammenhang zum Dienstende stehen. Eingeschobene eigenwirtschaftliche Verrichtungen (z. B. der Aufenthalt in einer Gaststätte) sind nicht unfallversichert. Unterbrechungen des Weges bis zu zwei Stunden führen in der Regel nicht zum endgültigen Verlust des Versicherungsschutzes auf dem sich anschließenden Heimweg; dauern diese jedoch über zwei Stunden, so ist der Heimweg danach unversichert. Bei Kraftfahrern besteht dann kein Unfallversicherungsschutz, wenn alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls war, d. h. wenn ein nicht unter Alkoholeinfluss stehender Verkehrsteilnehmer bei der gleichen Sachlage wahrscheinlich keinen Unfall erlitten hätte.